



Richtplan Kanton Basel-Stadt, Anpassung «Tram Claragraben» Prüfungsbericht

10.09.2019

Aktenzeichen: ARE-211-12-16

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 2. Juli 2019 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Anpassung «Tram Claragraben» beschlossen. Mit Schreiben vom 5. Juli 2019 hat das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt um Genehmigung der Richtplananpassung gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV ersucht. Dem Genehmigungsantrag lag das angepasste Objektblatt M1.2 Tram bei. Die Erläuterungen sind aufgrund des geringen Umfangs der Anpassung im Genehmigungsantrag integriert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Anpassung «Tram Claragraben» erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage für die Anpassung «Mobilität» vom 25. September bis 30. November 2018. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 28. Mai 2019 abgeschlossen. Nun wird das Vorhaben für die Genehmigung separat in einer Einzelanpassung behandelt. Grund dafür ist die in der zweiten Jahreshälfte 2019 anstehende Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm Basel (3. Generation) und die dafür notwendige Festsetzung des Vorhabens «Tram Claragraben».

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Anpassung «Tram Claragraben» hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen. Materiell geäussert hat sich die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Die Bundesstellen haben keine Bemerkungen zur Anpassung geäussert.

Mit Schreiben vom 9. August 2019 wurde dem Kanton Basel-Stadt die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf dieses Genehmigungsschreibens zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 26. August 2019 dazu Stellung genommen und zeigt sich mit den Inhalten des Prüfungsberichtes einverstanden.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

Das Vorhaben Tram Claragraben im Objektblatt M1.2 hatte bisher den Koordinationsstand «Zwischenergebnis». Zwischenzeitlich wurde eine Vorstudie ausgearbeitet und die Machbarkeit nachgewiesen. Daher wird der Koordinationsstand auf «Festsetzung» erhöht und der Projektbeschrieb inhaltlich angepasst. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine 600 Meter lange Tramneubaustrecke zwischen den bestehenden Haltestellen Claraplatz und Wettsteinplatz. Dank eines relativ kurzen Gleisabschnitts soll eine neue schnelle Verbindung auf der Achse Bankverein-Claraplatz angeboten werden. Überdies verbindet der Claragraben den Bahnhof Basel SBB auf direkter Strecke mit Basel Nord, wovon auch die dortigen Entwicklungsgebiete profitieren sollen. Das Tram Claragraben ist für den Kanton Basel-Stadt daher ein wichtiges Schlüsselement in der Tramnetzentwicklung und soll in den nächsten Planungsschritten entsprechend konkretisiert werden.

In ihrer Stellungnahme weist die ENHK darauf hin, dass die Stadt Basel im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt ist. Das Vorhaben «Tram Claragraben» könnte das ISOS-Objekt Basel am Übergang von G4 «Altstadt Kleinbasel» (Erhaltungsziel C) zu verschiedenen weiteren Ortsbildteilen, insbesondere G 51 und G 57 (beide Erhaltungsziel C) sowie U-Zo XLII «Schulhausanlage am Claragraben (Erhaltungsziel a) tangieren.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung durch das ARE wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 10. September 2019 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Anpassung des Richtplans des Kantons Basel-Stadt betreffend das Tram Claragraben genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin